

e-hoi AG Reiseveranstalter Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen für e-hoi Cruises (nachfolgend „e-hoi Cruises AVB“)

Sehr geehrte e-hoi-Reisende,

die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen (nachfolgend „Reisender“ und „Kunde“ genannt) und der e-hoi AG, Bahnhofstrasse 2, CH-9100 Herisau, (nachfolgend „e-hoi“ und „Reiseveranstalter“ genannt) für Leistungen/Reisearrangements, die von e-hoi unter dem Titel „e-hoi Cruises“ angeboten werden. Bei den unter dem Titel „e-hoi Cruises“ angebotenen Leistungen handelt es sich um von der e-hoi AG selbst veranstaltete Reisearrangements und andere von der e-hoi AG im eigenen Namen angebotene Leistungen.

Bitte lesen Sie die e-hoi Cruises AVB sorgfältig durch, da Sie die Vertragsbedingungen mit Ihrer Buchung für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen in ihrer Gesamtheit als verbindlich anerkennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Angebot/Anmeldung

1.1 Die Prospekte von e-hoi, Ausschreibungen auf den Webseiten von e-hoi und in anderen Werbemitteln von e-hoi sind keine verbindlichen Angebote. Ebenso sind die in Prospekten von Kooperationspartnern der e-hoi (insbesondere Werbepartner und Vermittler), deren Webseiten und anderen Werbemitteln enthaltenen Ausschreibungen von Reisen der e-hoi keine verbindlichen Angebote.
1.2 Mit der Anmeldung (auch „Buchung“) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
1.3 Die Anmeldung kann schriftlich (inkl. e-mail und Webseite) oder mündlich (telefonisch oder persönlich vor Ort) vorgenommen werden.
1.4 Anmelden können sich nur unbeschränkt handlungsfähige natürliche Personen über 18 Jahre und juristische Personen.
1.5 Der Reisende hat keinen Rechtsanspruch auf Annahme des Angebots durch die e-hoi. e-hoi ist berechtigt, die Annahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
1.6 Der Reisende kann seine Anmeldung bis zum Vertragsschluss jederzeit widerrufen. Dem Reisenden wird empfohlen, den Widerruf schriftlich zu erklären.
1.7 Der Reisende hat bei der Buchung seinen Namen und die Namen der Mitreisenden wie in den für die Reise verwendeten Personalausweisen festgehalten anzugeben. Bei einer Leistungsverweigerung aufgrund falscher Namensschreibweise (z.B. Nichtzulassung zum Flug, da der Name auf dem Flugticket nicht demjenigen auf dem Pass entspricht) erfolgt keine Rückvergütung für nicht bezogene Leistungen. Allfällige Kosten für die Neuanschaffung des Tickets gehen zulasten des Reisenden. Der Reisende hat die richtige Schreibweise der Namen bei Erhalt der Reiseunterlagen zu kontrollieren.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande („Vertragsschluss“).
2.2 Sowohl bei schriftlicher als auch bei mündlicher Anmeldung erfolgt die Annahme durch eine schriftliche Reisebestätigung von e-hoi. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Offensichtliche Tippfehler begründen kein neues Angebot. Bei einer mündlichen Anmeldung hat der Reisende Abweichungen der Reisebestätigung von der Anmeldung unverzüglich zu beanstanden, ansonsten eine stillschweigende Annahme des neuen Angebots angenommen wird.
2.3 Der Reisende, welcher die Anmeldung vorgenommen hat, steht für die Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) aller in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer („Mitreisende“) wie für seine eigenen Verpflichtungen ein. Die vertraglichen Vereinbarungen und die e-hoi Cruises AVB gelten für alle Reiseteilnehmer.
2.4 Allfällige Werbepartner von e-hoi und Vermittler sind nicht Partei des Reisevertrages. Deren Aussagen und Zusagen haben für den Reiseveranstalter keine bindende Wirkung und begründen für den Reisenden keine Rechte gegenüber dem Reiseveranstalter.

3. Preis/Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise für die Reisearrangements sind aus dem Prospekt/der Preisliste, der Internetausschreibung respektive den weiteren Werbemitteln von e-hoi ersichtlich.
3.2 Bei Preisen, die vom Alter der jeweiligen Person abhängig sind, ist das Alter bei Reisebeginn (Datum) zur Preisbestimmung massgebend. e-hoi behält sich das Recht vor, bei falschen Angaben den Reisepreis

neu zu berechnen und eine allfällige Differenz in Rechnung zu stellen. Dies auch nach Reiseende.
3.3 e-hoi behält sich das Recht vor, die Preise bis zum Vertragsschluss anzupassen. Eine Preisanpassung ist dem Reisenden unverzüglich mitzuteilen. Der Reisende hat dies falls die Buchung zum neuen Preis zu bestätigen. Diese Bestätigung gilt als neues Angebot. Erst wenn e-hoi dieses neue Angebot annimmt, kommt der Vertrag zustande.
3.4 Der gesamte Rechnungsbetrag ist innert 20 Tagen fällig nachdem die Bestätigung der Reise e-hoi zugestellt wurde oder spätestens 45 Tage vor Abflug. Buchungen 44 bis 1 Tag vor Abreise („kurzfristige Anmeldung“) sind sofort zahlbar. Die Zustellung der Rechnung per E-Mail ist kostenlos, bei Zustellung per Post erheben wir eine Administrationsgebühr von CHF 30.-. Die konkreten Zahlungsmodalitäten werden dem Kunden mit der Buchungsbestätigung/Rechnung mitgeteilt.

3.5 Die Zahlung kann per Kreditkarte (Mastercard, VISA), Überweisung oder in den e-hoi Geschäftsräumen per Barzahlung erfolgen. Bei Bezahlung mit einer anderen Kreditkarte erheben wir eine Gebühr von CHF. 15.- pro Auftrag. Die in der Anmeldemaske erfassten persönlichen Daten wie Name, Adresse sowie gegebenenfalls Kreditkartennummer, Bankleitzahl, Kontonummer werden durch SSL-Technologie verschlüsselt. Dabei werden die eingegebenen Zeichen in einen Code verwandelt, um ein Lesen der Daten durch Unbefugte bei der Übertragung im Internet zu verhindern. Diese Technologie gilt als sicher. Das dennoch verbleibende Restrisiko bei der Datenübertragung (Datenverlust, Datenmissbrauch, etc.) trägt der Reisende.
3.6 Nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises vor Reisebeginn erhält der Reisende alle Reiseunterlagen (Schiffsvoucher, Flugticket, Hotelgutscheine, etc.) bis ca. 14 Tage vor Abreise. Sollte der Reisende die Reisedokumente nicht innert dieser Frist erhalten, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu informieren.

3.7 Bei kurzfristigen Anmeldungen behält sich e-hoi vor, die Reiseunterlagen per Nachnahme oder per Kurierdienst zu versenden. Hierfür kann dem Reisenden eine einmalige Gebühr von bis zu CHF 50,- zuzüglich zu dem vereinbarten Reisepreis berechnet werden.

3.8 Bei verspätetem oder unvollständigem Zahlungseingang setzt e-hoi eine kurze Nachfrist an. Erfolgt die Zahlung auch nicht in der angesetzten Nachfrist, gilt dies als Annullierung der Reise durch den Kunden und dieser hat die Annullierungskosten (vgl. nachfolgende Ziff. 6) zu bezahlen. Bei kurzfristiger Anmeldung wird durch das Ansetzen der Zahlungsfrist ein Verfalltag vereinbart. Zahlt der Reisende nicht innert dieser Frist, gilt dies – ohne Ansetzen einer Nachfrist – als Annullierung der Reise durch den Kunden.

3.9 Die von e-hoi angegebenen Preise sind Barzahlungspreise. Zahlungen an e-hoi, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind ohne Abzug von Spesen und Gebühren zu leisten.

4. Leistungen

4.1 Die von e-hoi zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen im von e-hoi zugesandten Prospekt, auf der Webseite von e-hoi, auf der Reiseausschreibung durch e-hoi, in Prospekten, den Webseiten und auf anderen Werbemitteln von Kooperationspartnern der e-hoi (insbesondere Werbepartner und Vermittler) („Leistungsbeschreibung“) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
4.2 Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend, soweit der Reiseveranstalter nicht vor Vertragsschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibung erklärt.
4.3 Nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger, sowie Sonderwünsche und

Nebenabreden, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur verbindlich, wenn sie durch den Reiseveranstalter ausdrücklich schriftlich und vorbehaltlos bestätigt werden.
4.4 Nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene, von e-hoi ausdrücklich im fremden Namen vermittelte Einzelleistungen (z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen) sind keine eigenen Leistungen des Reiseveranstalters. Für solche Leistungen kommt der Vertrag direkt zwischen dem Reisenden und dem vermittelten Unternehmen (Drittunternehmen) zustande.
4.5 Die Leistungen von e-hoi beginnen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anders vermerkt, ab dem Einschiffungshafen.
4.6 e-hoi behält sich vor, eine namentlich bezeichnete Fluggesellschaft durch eine andere Fluggesellschaft zu ersetzen. Eine neue Fluggesellschaft wird dem Reisenden so bald wie möglich mitgeteilt.

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 e-hoi behält sich vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen nach Vertragsschluss einseitig zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände, behördliche Massnahmen, Streiks usw. es erfordern. e-hoi bemüht sich diesfalls, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Bei einer wesentlichen Vertragsänderung (d.h. erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes), welche vor dem Abreiseterrain vorgenommen wird, stehen dem Kunden jedoch die Konsumentenrechte gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (SR 944.3) zu. Demnach kann der Reisende die Änderung akzeptieren oder ohne Gebühren vom Reisevertrag zurücktreten und insbesondere (a) die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten, oder (b) die Rückerstattung der von ihm bezahlten Beträge verlangen. Einen Rücktritt vom Vertrag hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung mitzuteilen.
5.2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Vertragsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5.3 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der späteren Änderung eines Anstiegs der Beförderungskosten, einschliesslich der Treibstoffkosten, einer Zunahme der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, Sicherheitsgebühren), staatlich verfügten Preiserhöhungen (inkl. Einführung von Steuern und staatlichen Abgaben) oder einer Änderung des für die Pauschalreise geltenden Wechselkurses anzupassen.
Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Massgabe der nachfolgenden Berechnungen anpassen: Bei einer vom Leistungsträger vorgenommenen und auf den Sitzplatz bezogenen Veränderung der Beförderungskosten kann der Reiseveranstalter den Differenzbetrag zwischen ursprünglichen und geänderten Beförderungskosten verlangen bzw. erstatten. In Fällen, in denen der Leistungsträger die Beförderungskosten nicht pro Sitzplatz, sondern pro Beförderungsmittel fordert, werden die geänderten Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Differenzbetrag zwischen ursprünglichen und geänderten Beförderungskosten für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter verlangen bzw. erstatten. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages zugrunde liegenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter verändert, so kann

der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag erhöht oder verringert werden.

5.4 Eine Preiserhöhung ist dem Kunden spätestens 3 Wochen vor der Abreise bekannt zu geben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 % (massgeblich ist der Gesamtpreis der Reise pro Person), liegt eine wesentliche Vertragsänderung vor (vgl. Ziff. 5.1).

6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann in den Räumlichkeiten von e-hoi persönlich oder mittels eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei die bereits erhaltenen Reisedokumente gleichzeitig zurückzugeben sind. Die Rücktrittserklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie e-hoi zu den normalen Bürozeiten zugeht. Bei Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann e-hoi Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

6.3 e-hoi kann diesen Ersatzanspruch abhängig von der Nähe des Rücktrittszeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt pauschal pro Person berechnen:

- bis 91 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises, mindestens CHF 100,-
- 31 bis 90 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- 15 bis 30 Tage vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises

- 4 bis 14 Tage vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- ab dem 3 Tag vor Abreise 100% des Reisepreises

Dem Reisenden bleibt das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen, unbenommen. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Annullierungskostenversicherung/Reise-Rücktrittskostenversicherung. Inwieweit diese die Annullierungskosten im Rücktrittsfall übernimmt, ist der jeweiligen Versicherungspolice zu entnehmen.

6.4 e-hoi ist berechtigt, im Einzelfall abweichend von den vorstehenden Pauschalsätzen eine konkrete, höhere Entschädigung zu verlangen. e-hoi ist in diesem Fall verpflichtet, die ihr entstandenen Aufwendungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.5 Falls nach Vertragsschluss auf Wunsch des Kunden noch mögliche Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains innerhalb des Geltungsbereichs der Reiseausschreibung, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsmittel, gebuchter Nebenleistungen oder Namensänderungen vorgenommen werden (Umbuchung), kann der Reiseveranstalter bis zum 60. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von CHF 150,- pro Person oder die tatsächlich angefallenen Kosten verlangen. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (vgl. Ziff. 6.1 – 6.4) und gleichzeitige Neuanmeldung durchgeführt werden. Dasselbe gilt bei Änderungen oder Umbuchungen, die ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Reiseausschreibung sind.

6.6 Wenn der Reisende an der Reise nicht teilnehmen kann, kann er einen Ersatzreisenden benennen. Dieser muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten. Der Eintritt des Ersatzreisenden ist ausgeschlossen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, wenn eine Umbuchung undurchführbar ist oder wenn e-hoi nach der Benennung des Ersatzreisenden nicht genügend Zeit verbleibt, um die notwendigen Abklärungen und organisatorischen Massnahmen für die Umbuchung bis zum Reisebeginn vorzunehmen. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter solidarisch für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatzreisenden entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten konkret oder pauschal mit 150,- CHF pro Person zu berechnen. E-hoi orientiert den Reisenden innert angemessener Frist schriftlich, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann (in der Hochsaison kann dies selbst bei Vorliegen aller notwendigen Informationen einige Tage dauern). Die Ersatzbenennung gilt, falls diese zu spät erfolgt oder der Eintritt des Dritten nicht möglich ist, nicht als Annullierung der Reise. Verbleibt genügend Zeit, kann der Reisende einen zweiten Ersatzreisenden benennen.

6.7 Umbuchungswünsche und die Benennung eines Ersatzreisenden haben schriftlich und unterzeichnet zu erfolgen.

6.8 Die Annullierungs-, Umbuchungs- und Ersatzbenennungskosten sind sofort zur Zahlung fällig.

7. Rücktritt und Kündigung durch e-hoi

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist (u.a. falsche Angaben bei der Anmeldung). Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschliesslich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

7.2 Bis 30 Tage vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, spätestens jedoch 30 Tage vor Reisebeginn, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche des Reisenden sind ausgeschlossen (vgl. Art. 11 i.V.m. Art. 10 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen). Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7.3 Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), behördliche Massnahmen aller Art oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann e-hoi die Reise absagen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche des Reisenden sind ausgeschlossen (vgl. Art. 11 i.V.m. Art. 10 des Bundesgesetzes über Pauschalreisen). Bei unserem Entscheid, ob eine Reise durchgeführt werden kann oder nicht, ziehen wir die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bei und prüfen, ob eine konkrete Gefährdung der Reise resp. der Teilnehmer besteht. Im Falle einer konkret bestehenden Gefährdung oder einer zukünftigen möglichen konkreten Gefährdung behalten wir uns das Recht vor, die Reise abzusagen.

8. Der Reisende tritt die Reise an, kann sie aber nicht beenden; nicht bezogene Leistungen

8.1 Sollte der Reisende die Reise vorzeitig abbrechen oder bestimmte Leistungen nicht beziehen, so kann ihm der Reisepreis resp. die Kosten für die nicht bezogenen Leistungen nicht zurückerstattet werden. Die nicht bezogenen Leistungen werden dem Reisenden jedoch unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, insoweit zurückbezahlt, als sie e-hoi nicht belastet werden, es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt und der Erstattung nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8.2 In dringenden Fällen (z.B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwere Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen e-hoi oder der Leistungsträger soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

8.3 Allfällige Kosten, wie z.B. Rückbeförderung, gehen zu Lasten des Reisenden. Eine Rückreisekosten-Versicherung ist im Reisepreis nicht inbegriffen.

9. Programmänderungen/Beanstandungen/Gewährleistung

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäss erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der in den Reiseunterlagen genannten Kontaktstelle (e-hoi Reiseleitung oder e-hoi Buchungszentrale) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.2 Wird innert der der Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so hat sich der Reisenden den gerügten Mangel und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung, dem Leistungserbringer oder direkt von e-hoi schriftlich festhalten zu lassen.

9.3. Wird nach der Abreise ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistungen nicht erbracht oder stellt e-hoi fest, dass ein erheblicher Teil der vorgesehenen Leistungen nicht erbracht werden kann, so hat e-hoi die angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit die

Reise weiter durchgeführt werden kann und dem Reisenden den entstandenen Schaden zu ersetzen (Minderung); die Höhe des Schadenersatzes (Minderung) entspricht dabei dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistungen. Wenn die Vorkehrungen nicht getroffen werden können oder der Reisende sie aus wichtigen Gründen ablehnt, hat e-hoi für eine gleichwertige Beförderungsmöglichkeit zu sorgen, mit welcher der Reisende zum Ort der Abreise zurückkehren oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort reisen kann.

9.4 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung/Schlechterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

9.5 Die Rechte des Reisenden bei Bestehen eines Mangels (Recht auf Abhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages, Schadenersatz, u.s.w.) verirken, wenn der Reisende den Mangel nicht gemäss Ziff. 9.1 anzeigt.

9.6 Der Reisende hat seine Forderungen innerhalb eines Monats ab vertraglich vorgesehenem Reiseende ausschliesslich gegenüber e-hoi (e-hoi AG, Bahnhofstrasse 2, CH-9100 Herisau) schriftlich geltend zu machen – ansonsten sind die Ansprüche verwirkt.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die Haftung von e-hoi für sämtliche Schadenersatzansprüche im Fall von Tod oder Körperverletzung von Reisenden sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck ist stets auf die Bestimmungen der anwendbaren internationalen Abkommen beschränkt, und zwar sowohl für die vertragliche wie auch für die ausservertragliche Haftung; im Besonderen ist dies das Athener Abkommen vom 13. Dezember 1974, mit Abänderung durch das Londoner Protokoll vom 19. November 1976. Falls die genannten Bestimmungen geändert werden und/oder neue internationale Abkommen in Kraft treten, welche Haftungsbeschränkungen vorsehen, so gelten sie als Vertragsbestandteil und die geänderten oder neuen Bestimmungen kommen zur Anwendung, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schaden in Kraft standen.

10.2 Die Haftung von e-hoi für Schäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist insgesamt auf den zweifachen Reisepreis (gesamter Reisepreis für eine Person) beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden durch e-hoi weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse in internationalen Abkommen.

10.3 Die Haftung von e-hoi für Tod und/oder Personenschaden ist begrenzt und überschreitet unter keinen Umständen die auf der Grundlage des Athener Übereinkommens festgelegten Haftungsgrenzen.

10.4 e-hoi haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist auf

- a) Versäumnisse des Reisenden vor oder während der Reise;
- b) unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches e-hoi oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

10.5 e-hoi haftet nicht für örtliche Veranstaltungen und Ausflüge, die der Reisende während der Reise von Drittunternehmen bucht, die aber ausserhalb des vereinbarten Reiseprogrammes liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung durch den Vertreter von e-hoi vor Ort vermittelt wird oder wenn ein Reiseleiter daran teilnimmt.

10.6 Für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, entgangene Urlaubsfreude, Frustrationsschäden usw. haftet e-hoi nicht.

10.7 Der Reisende ist für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen (inkl. Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen, Handys) selber verantwortlich. Die Wertgegenstände sind soweit möglich im Safe aufzubewahren. e-hoi haftet nicht für abhandengekommene, beschädigte oder missbrauchte Wertgegenstände.

10.8 e-hoi garantiert die Einhaltung der Zug-, Flug-, Car- und Schiffsfahrpläne, usw. nicht und haftet nicht für entsprechende Verspätungen (infolge grosser Verkehrsaufkommen, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitung, verzögerter Grenzabfertigung, usw.). Bei der Reiseplanung inklusive An- und Rückreise hat der Reisende mögliche Verspätungen einzukalkulieren.

10.9 Schäden an Fluggepäck oder dessen verzögerte Zustellung ist unverzüglich an Ort und Stelle der

zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadenanzeige (P.I.R.) anzuzeigen.

10.10 Die ausservertragliche Haftung ist auf den zweifachen Reisepreis beschränkt; vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse in internationalen Abkommen. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.11 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den für die Schweiz gültigen internationalen Abkommen (Montrealer Übereinkommen, evtl. Warschauer Abkommen). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck und für Verspätung.

11. Verjährung, Abtretungsverbot

11.1 Die Ansprüche des Reisenden sowie der Mitreisenden gegenüber e-hoi, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und die Nebenpflichten aus dem Vertrag. Vorbehalten bleiben die kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen sowie gesetzliche zwingende längere Verjährungsfristen. Die Verwirklichungsfristen bleiben von der Verjährungsfrist unberührt.

11.2 Die Abtretung von Ansprüchen gegen e-hoi an Dritte - auch Ehepartner und Verwandte - gleich aus welchem Rechtsgrunde ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung abgetretener Ansprüche ausgeschlossen.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 e-hoi informiert die Staatsangehörigen der EG und der EFTA soweit für die Reise relevant, in der Reiseausschreibung über die Pass- und Visumserfordernisse (inklusive Fristen für die Erlangung dieser Dokumente) sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Wir empfehlen darüber hinaus die Kontaktaufnahme mit Ihrem Arzt, oder mit einem Tropeninstitut. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft über die aktuellen Einreisebestimmungen.

12.2 Der Reisende ist für das Einholen der Reisedokumente und soweit notwendig Visa und Einreisebewilligung verantwortlich. Die entsprechenden Kosten sind vom Reisepreis nicht mit umfasst. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass der Reisepass oder der Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Für manche Länder wird ein separater Kinderpass benötigt.

12.3 e-hoi haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn sie nicht ausdrücklich mit der Besorgung beauftragt worden ist, es sei denn, dass sie die Verzögerung zu vertreten hat. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

12.4 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften (insbesondere Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften, Gepäckvorschriften) selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rückreisekosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation durch e-hoi bedingt sind.

13. Reiseversicherungen

Sofern in der Reiseausschreibung nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, sind alle Arten von Reiseversicherungen nicht im Reisepreis enthalten. Wir empfehlen deshalb für den ergänzenden Versicherungsschutz besorgt zu sein: insbesondere Abschluss von Reisegepäck-Versicherung, Annullierungskostenversicherung (Reiserücktrittsversicherung), Reisehaftpflichtversicherung, Reisekranken- und Reiseunfallversicherung. Soweit e-hoi Reiseversicherungen anbietet, handelt es sich diesbezüglich nur um eine Vermittlungsleistung. Der Versicherungsvertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem angebenen Reiseversicherer zustande. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem

Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sind vom Reisenden zu beachten. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluss der Versicherung sofort fällig. Von Versicherungsverträgen kann auch nicht zurück getreten werden.

14. Datenschutz

14.1 Von jedem Reisenden werden bei Buchung und allenfalls später zum Zwecke der Abwicklung personenbezogener Daten erhoben. Die personenbezogenen Daten werden von e-hoi gespeichert und soweit zur Bearbeitung der Buchung und zur Vertragsabwicklung erforderlich, an dritte Leistungserbringer (z.B. Fluggesellschaften, Reiseveranstalter etc.) weitergeleitet. 14.2 e-hoi untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz. e-hoi ist verpflichtet, die Daten sicher aufzubewahren, und speichert diese in der Schweiz. Die Leistungserbringer, welchen e-hoi die Daten weiterleitet, können sich im Ausland befinden, wo eigene Datenschutzbestimmungen greifen. Je nach gebuchten Leistungen kann es sein, dass besonders schützenswerte Personendaten vom Reisenden erhoben werden müssen. Auch solche Daten werden soweit notwendig an Leistungserbringer für die korrekte Vertragserfüllung weitergeleitet und werden unter Umständen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen staatlichen Stellen bekannt gegeben. Indem der Reisende e-hoi solche Personendaten bekannt gibt, ermächtigt er e-hoi ausdrücklich, diese Informationen gemäss dieser Bestimmung verwenden zu dürfen.

14.3 Der Reisende erklärt im Weiteren sein ausdrückliches Einverständnis, dass die vollständigen Buchungs- und Kundendaten an denjenigen Kooperationspartner (Werbepartner oder Vermittler) von e-hoi weitergeleitet werden dürfen, über welchen der Kunde zu e-hoi respektive zu der gebuchten Reise gelangt ist.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Die Einteilung der Kabinen obliegt dem Reiseveranstalter oder durch ihn ermächtigte Personen (z.B. Schiffsleitung). Dreibettzimmer sind in der Regel Zweibettzimmer mit Zusatz- bzw. Oberbett.

15.2 Für eventuelle Ausfälle bzw. Störungen in der Strom- und Wasserversorgung haftet der Reiseveranstalter nicht. Dasselbe gilt für die ständige Bereitschaft von Einrichtungen wie Lift, Swimmingpool und Klimaanlage.

15.3 Schwangere Gäste werden nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und bis zum 5. Monat der Schwangerschaft befördert. Gäste mit chronischen Krankheiten, Allergien oder sonstigen Gebrechen / Behinderungen erkundigen sich bitte vor Buchung beim Reiseveranstalter, ob eine Beförderung möglich ist, besonders im Hinblick auf ggf. notwendige medizinische Versorgung. Reisende mit Behinderungen/körperlichen Gebrechen müssen grundsätzlich mit einer Begleitperson reisen, die notwendige Hilfe beim alltäglichen Leben leistet.

15.4 Routenänderungen durch die Schiffsleitung infolge schlechter Wetterbedingungen o.ä. bleiben jederzeit vorbehalten. Dadurch können ggf. Landausflüge verkürzt werden oder ganz ausfallen.

15.5 Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung seitens des Reiseveranstalters.

15.6 Die Reisepreisgarantie gilt für den Fall, dass der Kunde dieselbe Reise innerhalb von 8 Tagen nach Buchung, in der Schweiz von einem Schweizer Anbieter zu einem günstigeren Preis, bei nachweislich gleichem Leistungsumfang und gleichem Service angeboten bekommt, dann erhält er diesen günstigeren Preis auch bei e-hoi.

16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass sie rechtswirksam und verbindlich sind. Sollte eine Bestimmung ungültig oder sonst wie nicht durchsetzbar sein, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit, und die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

17. Rechtswahl/Gerichtsstand

17.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Reisenden und e-hoi ist schweizerisches Recht anwendbar.

17.2 Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten Sie an den unabhängigen Ombudsman der Schweizer Reisebranche gelangen. Der Ombudsman ist bestrebt, bei jeder Art von Problemen zwischen dem Reisenden

und e-hoi eine faire und ausgewogene Einigung zu erzielen.

Die Adresse des Ombudsmans lautet:
Ombudsmann der Schweizer Reisebranche,
Etzelstrasse 42, Postfach, 8038 Zürich, tel. 044 485 45 35 / Fax 044 485 45 30
info@ombudsman-touristik.ch; www.ombudsman-touristik.ch

17.3 Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Herisau vereinbart.

Vertragspartner als Reiseveranstalter:

e-hoi AG
Bahnhofstrasse 2
CH-9100 Herisau
Tel.: 0800 – 80 90 50
(International +41 (0) 71 – 88 66 800)
Fax.: +41 (0) 71 – 88 66 899
Geschäftsführer: Alexander Esslinger
HR-Nummer: CH-300.3.016.433-2 (AR)

© Diese Vertragsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt,
Herisau, 2011-2012

Stand 01.11.2012